

L e s e f a s s u n g

Satzung

über den Anschluss an die öffentliche Wasserversorgungsanlage und die Versorgung der Grundstücke mit Wasser (Wasserversorgungssatzung) der Gemeinde Trittau

Aufgrund der §§ 4 und 17 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein in der Fassung der Bekanntmachung vom 11.11.1977 (GVOBl. Schl.-H. Se. 28), der §§ 1, 2, 6 und 8 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Schleswig-Holstein vom 17. März 1978 (GVOBl. Schl.-H. S. 71) und des § 35 Abs. 1 der Verordnung über allgemeine Bedingungen für die Versorgung mit Wasser vom 20.06.1980/BGBl. I S. 750) wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung vom 26.11.1981 und mit Genehmigung der Kommunalaufsichtsbehörde folgende Satzung erlassen:

Diese Fassung berücksichtigt die Satzung zur 1. Änderung der Satzung über den Anschluss an die öffentliche Wasserversorgungsanlage und die Versorgung der Grundstücke mit Wasser (Wasserversorgungssatzung) der Gemeinde Trittau vom 02.11.2001.

A Grundlagen

§ 1

Wasserversorgungsanlagen

- (1) Die Gemeinde unterhält die Wasserversorgung als öffentliche Einrichtung mit dem Ziel der Versorgung der Grundstücke ihres Gebietes mit Trink- und Betriebswasser sowie der Gesamtheit mit Wasser für öffentliche Zwecke.
- (2) Zur Erfüllung dieses Zieles werden Wasserversorgungsanlagen hergestellt.

Zur öffentlichen Wasserversorgungsanlage gehören als einheitliches Netz die Zentralanlagen einschließlich etwaiger Druckerhöhungseinrichtungen und Transportleitungen, die im öffentlichen Verkehrsraum liegenden Versorgungsleitungen (Straßenleitungen) sowie die Anschlussleitungen bis zur Grundstücksgrenze.

- (3) Art und Umfang der Wasserversorgungsanlagen sowie den Zeitpunkt ihrer Herstellung, Erweiterung und Erneuerung bestimmt die Gemeinde. Technisch getrennte Wasserversorgungsanlagen können getrennt betrieben werden.

§ 2

Begriff des Grundstücks

- (1) Grundstück im Sinne dieser Satzung ist unabhängig von der Eintragung im Liegenschaftskataster und im Grundbuch jeder zusammenhängende Grundbesitz, der eine selbständige wirtschaftliche Einheit bildet.

- (2) Befinden sich auf einem Grundstück mehrere zum dauernden Aufenthalt von Menschen bestimmte Gebäude, so werden für jedes dieser Gebäude die für Grundstücke maßgeblichen Vorschriften dieser Satzung angewandt.

§ 3

Berechtigte und Verpflichtete

- (1) Die nach Maßgabe dieser Satzung bestehenden Recht und Pflichten für Grundstückseigentümer gelten entsprechend für Inhaber eines auf dem Grundstück befindlichen Gewerbetriebes sowie für Erbbauberechtigte oder ähnlich zur Nutzung eines Grundstückes dinglich Berechtigte.
- (2) Von mehreren Berechtigten oder Verpflichteten ist jeder berechtigt oder verpflichtet; sie haften als Gesamtschuldner.

B Anschluss und Benutzung

§ 4

Anschluss- und Benutzungsrecht

- (1) Jeder Grundstückseigentümer ist vorbehaltlich der Einschränkung in § 5 berechtigt zu verlangen, dass sein Grundstück an die bestehende Wasserversorgungsanlage angeschlossen wird (Anschlussrecht).
- (2) Nach der betriebsfertigen Herstellung der Anschlussleitung hat der Grundstückseigentümer vorbehaltlich der Einschränkung in § 5 das Recht, die Belieferung mit Trink- und Betriebswasser nach Maßgabe der Satzung zu verlangen (Benutzungsrecht).

§ 5

Begrenzung des Anschluss- und Benutzungsrechts

- (1) Das Anschlussrecht nach § 4 Abs. 1 erstreckt sich nur auf solche Grundstücke, die durch eine Straße erschlossen sind, in der eine betriebsfertige Versorgungsleitung vorhanden ist. Bei anderen Grundstücken kann die Gemeinde auf Antrag den Anschluss zulassen. Die Herstellung neuer oder die Erweiterung oder Änderung bestehender Leitungen kann nicht verlangt werden.
- (2) Wenn der Anschluss eines durch eine Straße mit einer betriebsfertigen Versorgungsleitung erschlossenen Grundstücks wegen der besonderen Lage oder aus sonstigen technischen oder betrieblichen Gründen erhebliche Schwierigkeiten bereitet oder besondere Maßnahmen oder besondere Aufwendungen erfordert, kann die Gemeinde den Anschluss versagen.
- (3) Das Anschlussrecht besteht auch in den Fällen der Absätze 1 und 2, sofern der Grundstückseigentümer sich verpflichtet, die mit dem Bau und Betrieb zusammenhängenden Mehrkosten zu übernehmen und auf Verlangen Sicherheit zu leisten.

- (4) Sind Mängel an einem Grundstück oder einem Gebäude vorhanden, die Einfluss auf die Verlegungsarbeiten haben könnten, so ist die Gemeinde erst dann zum Anschluss verpflichtet, wenn diese Mängel behoben sind.
- (5) Werden an eine Versorgungsleitung, für die gemäß Abs. 3 Anschlussnehmer die Mehraufwendungen übernommen haben, später weitere Anschlussnehmer angeschlossen, so haben diese dem früheren Anschlussnehmer einen ihrem Interesse an dem Anschluss entsprechenden Anteil an den Mehraufwendungen zu ersetzen. Hiervon ausgenommen sind die Kosten für die Anschlussleitung. Der Anteil wird von der Gemeinde festgesetzt, wenn sich die Beteiligten nicht einigen.
- (6) Die Begrenzung des Anschlussrechtes beinhaltet die Begrenzung des Benutzungsrechtes. Aus betrieblichen Gründen kann das Benutzungsrecht gemäß § 23 und 32 begrenzt werden.

§ 6

Anschlusszwang

- (1) Jeder Grundstückseigentümer ist verpflichtet, sein Grundstück an die öffentliche Wasserversorgungsanlage anschließen zu lassen, sobald es mit Gebäuden für den dauernden oder vorübergehenden Aufenthalt von Menschen bebaut ist oder mit der Bebauung begonnen ist und wenn das Grundstück durch eine Straße - oder durch einen öffentlichen oder privaten Weg zu einer solchen Straße -, in der eine betriebsfertige Versorgungsleitung vorhanden ist, erschlossen ist.
- (2) Die Gemeinde gibt bekannt, welche Straßen oder Ortsteile mit einer betriebsfertigen Versorgungsleitung versehen sind. Mit der Betriebsfertigkeit der Versorgungsleitung wird der Anschlusszwang wirksam.
- (3) Wird die Versorgungsleitung erst nach der Errichtung eines Bauwerkes hergestellt, so ist das Grundstück binnen drei Monaten anzuschließen, nachdem bekannt gegeben ist, dass die Straße oder der Ortsteil mit einer betriebsfertigen Versorgungsleitung ausgestattet ist.

§ 7

Befreiung vom Anschlusszwang

- (1) Auf Antrag wird der Grundstückseigentümer vom Anschlusszwang ganz, teilweise, dauernd, befristet oder auf unbestimmte Zeit befreit, wenn der Anschluss des Grundstückes an die öffentliche Wasserversorgungsanlage für den Eigentümer auch unter Berücksichtigung der Erfordernisse des Gemeinwohls eine unbillige Härte bedeutet und den Anforderungen der öffentlichen Gesundheitspflege genügt wird. Die Befreiung kann unter dem Vorbehalt des jederzeitigen Widerrufs erteilt werden.
- (2) Eine Befreiung vom Anschlusszwang kann nur innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe der Anschlusspflicht schriftlich bei der Gemeinde unter Angabe der Gründe beantragt werden.
- (3) Die Befreiung vom Anschlusszwang beinhaltet die Befreiung vom Benutzungszwang gemäß § 9.

§ 8 Benutzungszwang

- (1) Auf Grundstücken, die an die öffentliche Wasserversorgungsanlage angeschlossen sind, ist der gesamte Bedarf an Trink- und Brauchwasser aus der öffentlichen Wasserversorgungsanlage zu decken.
- (2) Die Verpflichtungen aus dem Benutzungszwang sind von den Grundstückseigentümern und allen Benutzern der Grundstücke zu beachten.
- (3) Die Grundstückseigentümer haben die erforderlichen Maßnahmen zu treffen, um die Einhaltung dieser Vorschrift zu sichern.

§ 9 Befreiung vom Benutzungszwang

- (1) Auf Antrag wird der Grundstückseigentümer vom Benutzungszwang ganz, teilweise, dauernd, befristet oder auf unbestimmte Zeit befreit, wenn ihm die Benutzung aus besonderen Gründen auch unter Berücksichtigung der Erfordernisse des Gemeinwohls nicht zugemutet werden kann. Die Befreiung kann unter dem Vorbehalt des jederzeitigen Widerrufs erteilt werden.
- (2) Der Antrag auf Befreiung oder Teilbefreiung ist unter Angabe der Gründe spätestens vier Wochen vor Beginn eines Vierteljahres schriftlich bei der Gemeinde einzureichen.
- (3) Die Gemeinde räumt dem Grundstückseigentümer darüber hinaus im Rahmen des ihr wirtschaftlich Zumutbaren auf Antrag die Möglichkeit ein, den Bezug auf einen von ihm gewünschten Verbrauchszweck oder auf einen Teilbedarf zu beschränken.

§ 10 Eigengewinnungsanlagen

- (1) Eigengewinnungsanlagen dürfen nur benutzt werden, wenn Befreiung vom Benutzungszwang erteilt worden ist.
- (2) Eigengewinnungsanlagen, für die keine Befreiung vom Benutzungszwang erteilt worden ist, dürfen nur in Notfällen mit Zustimmung der Gemeinde benutzt werden.
- (3) Der Grundstückseigentümer hat durch geeignete Maßnahmen sicherzustellen, dass von seiner Eigenanlage keine Rückwirkungen in das öffentliche Wasserversorgungsnetz möglich sind.

C Anschlussleitungen / Grundstückseigentüeranlagen

§ 11

Art der Anschlüsse

- (1) Jedes Grundstück soll in der Regel unmittelbar einen Anschluss mit der Versorgungsleitung haben und nicht über ein anderes Grundstück versorgt werden. Die Gemeinde behält sich jedoch bei Vorliegen besonderer Verhältnisse, wie z. B. bei Kleinsiedlungs- und ähnlichen Anlagen vor, mehrere Gebäude durch eine Anschlussleitung zu versorgen.
- (2) Wird ein gemeinsamer Anschluss für mehrere Grundstücke zugelassen, so müssen auf Verlangen der Gemeinde die für die Unterhaltung und Benutzung gemeinsamer Leitungen erforderlichen Rechte an fremden Grundstücken im Grundbuch dieser Grundstücke eingetragen werden. Die Gemeinde behält es sich vor, die Unterhaltungspflicht an gemeinsamen Leitungen im Einzelfall zu regeln.

§ 12

Anschlussleitung

- (1) Die Anschlussleitung besteht aus der Verbindung der Versorgungsleitung mit der Anlage des Grundstückseigentümers und endet mit der Hauptabsperreinrichtung hinter dem Wasserzähler.
- (2) Die Anschlussleitung gliedert sich in die Leitungsverbindung von der Versorgungsleitung bis zur Grundstücksgrenze (Grundstücksanschlussleitung) und in die Leitungsverbindung von der Grundstücksgrenze bis einschließlich der Hauptabsperreinrichtung (Hausanschlussleitung).
- (3) Ort, Art (Baustoffe und Nennweite) und Zahl der Anschlussleitungen sowie Veränderungen an bestehenden Anschlussleitungen bestimmt die Gemeinde. Begründete Wünsche des Eigentümers sind dabei nach Möglichkeit zu berücksichtigen.
- (4) Bei Neu- und Umbauten muss die Anschlussleitung vor der Schlussabnahme des Baues hergestellt sein.

§ 13

Grundstücksanschlussleitung

- (1) Grundstücksanschlussleitungen gehören zu den Betriebsanlagen der Gemeinde. Sie werden ausschließlich von der Gemeinde hergestellt, unterhalten, erneuert, geändert, abgetrennt und beseitigt.
- (2) Werden Verbesserungen, Erneuerungen oder sonstige Veränderungen der Grundstücksanschlussleitungen infolge baulicher Arbeiten auf dem Grundstück oder infolge anderer Maßnahmen des Eigentümers erforderlich, hat der Anschlussberechtigte der Gemeinde die Kosten zu erstatten.

- (3) Abs. 2 gilt entsprechend, wenn Grundstücksanschlussleitungen infolge baulicher Arbeiten auf dem Grundstück, Grundstücksteilung oder infolge anderer grundstücksbedingter Maßnahmen hergestellt werden.

§ 14 Hausanschlussleitung

- (1) Die Herstellung der Hausanschlussleitung an die öffentliche Wasserversorgungsanlage führt die Gemeinde selbst oder durch einen von ihr beauftragten Unternehmer aus. Die Hausanschlussleitung wird bis einschließlich Hauptabsperreinrichtung ausschließlich durch die Gemeinde unterhalten oder geändert.
- (2) Soweit die Gemeinde die Erstellung des Hausanschlusses oder Veränderungen des Hausanschlusses nicht selbst, sondern durch Nachunternehmer durchführen lässt, sind Wünsche des Grundstückseigentümers bei der Auswahl der Nachunternehmer zu berücksichtigen.

Die Prüfung und Abnahme einer Anlage durch die Gemeinde befreit den Ausführenden nicht von seinen Verpflichtungen gegenüber dem Auftraggeber und Wasserabnehmer, diese Arbeiten vorschriftsmäßig und tadellos auszuführen.

- (3) Der Grundstückseigentümer hat die baulichen Voraussetzungen für die sichere Errichtung des Hausanschlusses zu schaffen. Er darf keine Einwirkungen auf den Hausanschluss vornehmen oder vornehmen lassen. Hausanschlussleitungen müssen zugänglich und vor Beschädigung geschützt sein.
- (4) Die Kosten für Herstellung der Hausanschlussleitung hat der Grundstückseigentümer zu tragen. Die Gemeinde kann die Zahlung eines angemessenen Vorschusses oder auch die ganzen Kosten vor Ausführung der Anschlussarbeiten verlangen. Hausanschlussleitung, Wasserzähler und Absperrhähne bleiben Eigentum der Gemeinde.
- (5) Wenn infolge baulicher Arbeiten auf dem Grundstück oder infolge anderer Arbeiten des Anschlussberechtigten Veränderungen der Hausanschlussleitungen notwendig werden, werden sie von der Gemeinde auf Kosten des Anschlussberechtigten ausgeführt.
- (6) Die Leitungen auf dem Grundstück dürfen nur die von der Gemeinde zugelassenen Personen oder Firmen verlegen, wenn dies nicht durch die Gemeinde geschieht. Die Leitungen müssen nach den Vorschriften des Deutschen Normenausschusses, den technischen Vorschriften und Richtlinien DVGW-TV R Wasser und den besonderen Anforderungen der Gemeinde angelegt werden.

§ 15 Antrag für Hausanschlussleitungen

- (1) Die Herstellung oder Änderung einer Hausanschlussleitung ist vom Eigentümer bei der Gemeinde für jedes Grundstück zu beantragen. Der Antrag soll innerhalb einer Frist von einem Monat vor Herstellung oder Änderung des Anschlusses erfolgen.

Das gleiche gilt bei baulichen Veränderungen.

- (2) Dem Antrag sind beizufügen:
- a) die Beschreibung der auf dem Grundstück geplanten Anlage; der Beschreibung ist eine Grundstücksskizze beizufügen.
 - b) der Name des zugelassenen Einrichters, durch den die Anlage eingerichtet oder geändert werden soll,
 - c) zur Vermeidung von Schäden alle Informationen über die Beschaffenheit des Grundstückes und über die baulichen Verhältnisse der vom Anschluss an das Wasserversorgungsnetz betroffenen oder zu berührenden Gebäude,
 - d) Flurkartenauszug
 - e) eine nähere Beschreibung besonderer Einrichtungen (wie z. B. Gewerbebetriebe), für die auf dem Grundstück Wasser verwendet werden soll, sowie die Angabe des geschätzten Wasserbedarfs,
 - f) Angaben über eine etwaige Eigengewinnungsanlage,
 - g) eine Erklärung des Grundstückseigentümers, die anfallenden Kosten der Anschlussleitung einschließlich der Wiederherstellungskosten im öffentlichen Verkehrsraum und der Straßenoberfläche nach Maßgabe der Beitrags- und Gebührensatzung zu übernehmen und der Gemeinde den entsprechenden Betrag zu erstatten,
 - h) im Falle des § 5 Abs. 3 die Verpflichtungserklärung zur Übernahme der mit dem Bau und Betrieb zusammenhängenden Mehrkosten.

§ 16

Wasserzähler an der Grundstücksgrenze

- (1) Die Gemeinde kann verlangen, dass der Grundstückseigentümer auf eigene Kosten nach seiner Wahl an der Grundstücksgrenze einen geeigneten Wasserzählerschacht oder Wasserzählerschrank anbringt, wenn
- 1. das Grundstück unbebaut ist oder
 - 2. die Versorgung des Gebäudes mit Anschlussleitungen erfolgt, die unverhältnismäßig lang sind oder nur unter besonderen Erschwernissen verlegt werden können, oder
 - 3. kein Raum zur frostsicheren Unterbringung des Wasserzählers vorhanden ist.
- (2) Der Grundstückseigentümer ist verpflichtet, die Einrichtungen in ordnungsgemäßem Zustand und jederzeit zugänglich zu halten.
- (3) Der Grundstückseigentümer kann die Verlegung der Einrichtungen auf seine Kosten verlangen, wenn sie an der bisherigen Stelle für ihn nicht mehr zumutbar sind und die Verlegung ohne Beeinträchtigung einer einwandfreien Messung möglich ist.

§ 17 Anlage des Grundstückseigentümers

- (1) Für die ordnungsgemäße Herstellung, Erweiterung, Änderung, Unterhaltung und Erneuerung der Anlage hinter dem Hausanschluss ist der Grundstückseigentümer verantwortlich. Hat er die Anlage oder Anlagenteile einem Dritten vermietet oder sonst zur Benutzung überlassen, so ist er neben diesem verantwortlich.
- (2) Die Anlage darf nur unter Beachtung der Vorschriften dieser Satzung und anderer gesetzlicher oder behördlicher Bestimmungen sowie nach den anerkannten Regeln der Technik errichtet, erweitert, geändert, unterhalten und erneuert werden. Die Errichtung der Anlage und wesentliche Veränderungen dürfen nur durch die Gemeinde oder ein zugelassenes Installationsunternehmen erfolgen. Die Gemeinde ist berechtigt, die Ausführung der Arbeiten zu überwachen.
- (3) Anlagenteile, die sich vor den Messeinrichtungen befinden, können plombiert werden. Ebenso können Anlagenteile, die zur Anlage des Grundstückseigentümers gehören, unter Plombenverschluss genommen werden, um eine einwandfreie Messung zu gewährleisten. Die dafür erforderliche Ausstattung der Anlage ist nach den Angaben der Gemeinde zu veranlassen.
- (4) Es dürfen nur Materialien und Geräte verwendet werden, die entsprechend den anerkannten Regeln der Technik beschaffen sind. Das Zeichen einer anerkannten Prüfstelle (z. B. DIN-DVGW, DVGW- oder GS-Zeichen) bekundet, dass diese Voraussetzungen erfüllt sind.
- (5) Der Anschluss von Verbrauchseinrichtungen in Gewerbebetrieben kann von der vorherigen Zustimmung der Gemeinde abhängig gemacht werden. Die Zustimmung darf nur verweigert werden, wenn der Anschluss eine sichere und störungsfreie Versorgung gefährden würde.
- (6) Anlagen und Verbrauchseinrichtungen sind so zu betreiben, dass Störungen anderer Grundstückseigentümer, störende Rückwirkungen auf Einrichtungen der Gemeinde oder Dritter oder Rückwirkungen auf die Güte des Trinkwassers ausgeschlossen sind.
- (7) Werden an öffentlichen Straße, Wegen und Plätzen, die noch nicht mit Versorgungsleitungen ausgestattet sind, aber später damit versehen werden sollen, Neubauten errichtet, so sind auf Verlangen der Gemeinde alle Einrichtungen für den späteren Anschluss vorzubereiten; das gleiche gilt, wenn in bestehenden Bauten vorhandene Wasserversorgungseinrichtungen wesentlich geändert oder neu angelegt werden sollen.
- (8) Die Anlagen des Eigentümers sind stets in einem den Anordnungen der Gemeinde entsprechenden Zustand zu halten. Wird einer Anordnung nicht innerhalb einer angemessenen Frist entsprochen, so kann die Gemeinde die erforderlichen Maßnahmen auf Kosten des Anschlussnehmers ausführen oder durch einen Beauftragten ausführen lassen. Die Gemeinde kann dem Anschlussnehmer auferlegen, die Kosten in der vorläufig veranschlagten Höhe vor auszuzahlen.
- (9) Der Eigentümer trägt die Wasserverluste, die auf Mängel an den von ihm zu unterhaltenden Leitungen zurückzuführen sind.

§ 18 Überprüfung der Anlage des Grundstückseigentümers

- (1) Die Gemeinde ist berechtigt, die Anlage des Grundstückseigentümers vor und nach ihrer Inbetriebsetzung zu überprüfen. Sie hat den Grundstückseigentümer auf erkannte Sicherheitsmängel aufmerksam zu machen und kann deren Beseitigung verlangen.
- (2) Werden Mängel festgestellt, welche die Sicherheit gefährden oder erhebliche Störungen erwarten lassen, so ist die Gemeinde berechtigt, den Anschluss oder die Versorgung zu verweigern; bei Gefahr für Leib oder Leben ist sie hierzu verpflichtet.
- (3) Durch Vornahme oder Unterlassung der Überprüfung der Anlage sowie durch deren Anschluss an das Verteilungsnetz übernimmt die Gemeinde keine Haftung für die Mängelfreiheit der Anlage. Dies gilt nicht, wenn sie bei einer Überprüfung Mängel festgestellt hat, die eine Gefahr für Leib oder Leben darstellen.

§ 19 Feuerlöschanschlüsse

Sollen auf einem Grundstück Feuerlöschanschlüsse eingerichtet werden, so sind Vereinbarungen mit der Gemeinde über ihre Anlegung, Unterhaltung und Prüfung zu treffen.

§ 20 Anschlüsse für vorübergehende Zwecke

- (1) Der Anschluss von Anlagen zum Bezug von Bauwasser ist bei der Gemeinde vor Beginn der Bauarbeiten zu beantragen. Der Antragsteller hat der Gemeinde alle Kosten zu ersetzen, die für die Herstellung und Entfernung des Bauwasseranschlusses entstehen. Er hat auf Verlangen Sicherheit zu leisten.
- (2) Entsprechendes gilt für Anschlüsse zu sonstigen Zwecken.

§ 21 Inbetriebsetzung der Anlage des Grundstückseigentümers

- (1) Die Gemeinde oder deren Beauftragte schließen die Anlage des Grundstückseigentümers an das Verteilungsnetz an und setzen sie in Betrieb.
- (2) Jede Inbetriebsetzung der Anlage ist bei der Gemeinde über das Installationsunternehmen zu beantragen.
- (3) Nur vorschriftsmäßig angemeldete und geprüfte Anlagen werden an die öffentliche Wasserversorgungsanlage angeschlossen.

D Versorgung und Betrieb

§ 22

Art der Versorgung

- (1) Das Wasser muss den jeweils geltenden Rechtsvorschriften und den anerkannten Regeln der Technik für die vereinbarte Bedarfsart (Trink- oder Betriebswasser) entsprechen. Die Gemeinde ist verpflichtet, das Wasser unter dem Druck zu liefern, der für eine einwandfreie Deckung des üblichen Bedarfs in dem betreffenden Versorgungsgebiet erforderlich ist. Sie ist berechtigt, die Beschaffenheit und den Druck des Wassers im Rahmen der gesetzlichen und behördlichen Bestimmungen sowie der anerkannten Regeln der Technik zu ändern, falls dies in besonderen Fällen aus wirtschaftlichen oder technischen Gründen zwingend notwendig ist; dabei sind die Belange des Grundstückseigentümers möglichst zu berücksichtigen.
- (2) Stellt der Grundstückseigentümer Anforderungen an Beschaffenheit und Druck des Wassers, die über die vorgenannten Verpflichtungen hinausgehen, so obliegt es ihm selbst, die erforderlichen Vorkehrungen zu treffen.
- (3) Die Gemeinde verpflichtet sich, Störungen in der Qualität des Wassers, soweit erforderlich, in angemessener Zeit zu beseitigen.

§ 23

Umfang der Versorgung

- (1) Die Gemeinde ist verpflichtet, das Wasser jederzeit am Ende der Anschlussleitung zur Verfügung zu stellen. Dies gilt nicht
 1. soweit zeitliche Beschränkungen zur Sicherstellung der öffentlichen Wasserversorgung erforderlich oder sonst nach dieser Satzung vorbehalten sind,
 2. soweit und solange die Gemeinde an der Versorgung durch höhere Gewalt oder sonstige Umstände, deren Beseitigung ihr wirtschaftlich nicht zugemutet werden kann, gehindert ist.
- (2) Das Wasser wird aus der öffentlichen Wasserversorgungsanlage im Allgemeinen ohne mengenmäßige Beschränkung geliefert. Die Gemeinde kann die Lieferung von Wasser ablehnen, mengenmäßig beschränken oder von dem Abschluss besonderer Vereinbarungen abhängig machen, soweit dies zur Sicherstellung der allgemeinen Wasserversorgung erforderlich ist.

§ 24 Verwendung des Wassers

- (1) Das Wasser wird nur für die eigenen Zwecke des Grundstückseigentümers, seiner Mieter und ähnlich berechtigter Personen zur Verfügung gestellt. Die Weiterleitung an sonstige Dritte ist nur mit schriftlicher Zustimmung der Gemeinde zulässig. Sie muss erteilt werden, wenn dem Interesse an der Weiterleitung nicht überwiegende versorgungswirtschaftliche Gründe entgegenstehen. Im Falle der Weiterleitung des Wassers an einen Dritten hat der Grundstückseigentümer Mitteilungspflichten gemäß § 35 auch allen Dritten aufzuerlegen.
- (2) Das Wasser darf für alle Zwecke verwendet werden, soweit nicht in dieser Satzung oder aufgrund sonstiger gesetzlicher oder behördlicher Vorschriften Beschränkungen vorgesehen sind. Die Gemeinde kann die Verwendung für bestimmte Zwecke beschränken, soweit dies zur Sicherstellung der allgemeinen Wasserversorgung erforderlich ist.

§ 25 Unterbrechung der Versorgung

- (1) Die Versorgung kann unterbrochen werden, soweit dies zur Vornahme betriebsnotwendiger Arbeiten erforderlich ist. Die Gemeinde hat jede Unterbrechung oder Unregelmäßigkeit unverzüglich zu beheben.
- (2) Die Gemeinde hat die Grundstückseigentümer bei einer nicht nur für kurze Dauer beabsichtigten Unterbrechung der Versorgung rechtzeitig in geeigneter Weise zu unterrichten. Die Pflicht zur Benachrichtigung entfällt, wenn die Unterrichtung
 1. nach den Umständen nicht rechtzeitig möglich ist und die Gemeinde diese nicht zu vertreten hat oder
 2. die Beseitigung von bereits eingetretenen Unterbrechungen verzögern würde.

§ 26 Ende des Versorgungsverhältnisses

- (1) Will ein zum Anschluss oder zur Benutzung Verpflichteter den Wasserbezug erstellen, so hat er bei der Gemeinde Befreiung nach den Bestimmungen dieser Satzung zu beantragen.
- (2) Will ein Grundstückseigentümer, der zur Benutzung der Wasserversorgungsanlagen nicht verpflichtet ist, den Wasserbezug vollständig einstellen, so hat er dies mindestens zwei Wochen vor der Einstellung der Gemeinde schriftlich mitzuteilen.
- (3) Wird der Wasserverbrauch ohne schriftliche Mitteilung im Sinne von Abs. 2 oder vor Erteilung der Befreiung gemäß Abs. 1 eingestellt, so haftet der Grundstückseigentümer der Gemeinde für die Erfüllung sämtlicher sich aus der Satzung ergebenden Verpflichtungen.
- (4) Der Grundstückseigentümer kann eine zeitweilige Absperrung seines Anschlusses verlangen, ohne damit das Benutzungsverhältnis aufzulösen.

§ 27
Einstellung der Versorgung

- (1) Die Gemeinde ist berechtigt, die Versorgung fristlos einzustellen, wenn der Grundstückseigentümer den Bestimmungen dieser Satzung zuwiderhandelt und die Einstellung erforderlich ist, um
 1. eine unmittelbare Gefahr für die Sicherheit von Personen oder Anlagen abzuwehren,
 2. den Verbrauch von Wasser unter Umgehung, Beeinflussung oder vor Anbringung der Messeinrichtungen zu verhindern oder
 3. zu gewährleisten, dass Störungen anderer Grundstückseigentümer, störende Rückwirkungen auf Einrichtungen der Gemeinde oder Dritter oder Rückwirkungen auf die Güte des Trinkwassers ausgeschlossen sind.
- (2) Bei anderen Zuwiderhandlungen, insbesondere bei Nichtzahlung einer fälligen Abgabenschuld, ist die Gemeinde berechtigt, die Versorgung zwei Wochen nach Androhung einzustellen. Dies gilt nicht, wenn der Grundstückseigentümer darlegt, dass die Folgen der Einstellung außer Verhältnis zur Schwere der Zuwiderhandlung stehen und hinreichende Aussicht besteht, dass der Grundstückseigentümer seinen Verpflichtungen nachkommt.
- (3) Die Gemeinde hat die Versorgung unverzüglich wieder aufzunehmen, sobald die Gründe für ihre Einstellung entfallen sind und der Grundstückseigentümer die Kosten der Einstellung und Wiederaufnahme der Versorgung ersetzt hat.
- (4) Abgesperrte Anlagen dürfen nur durch die Gemeinde wieder in Betrieb genommen werden.

E Zählerinrichtungen und Wassermessung

§ 28
Messung

- (1) Die Gemeinde stellt die vom Grundstückseigentümer verbrauchte Wassermenge durch Wasserzähler fest, die den eichrechtlichen Vorschriften entsprechen müssen. Bei öffentlichen Verbrauchseinrichtungen kann die gelieferte Menge auch rechnerisch ermittelt oder geschätzt werden, wenn die Kosten der Messung außer Verhältnis zur Höhe des Verbrauchs stehen.
- (2) Die Gemeinde hat dafür Sorge zu tragen, dass eine einwandfreie Messung der verbrauchten Wassermenge gewährleistet ist. Sie bestimmt Art, Zahl und Größe sowie Anbringungsort der Wasserzähler. Ebenso ist die Lieferung, Anbringung, Überwachung, Unterhaltung und Entfernung der Wasserzähler Aufgabe der Gemeinde. Sie hat den Grundstückseigentümer anzuhören und dessen berechnete Interessen zu wahren. Sie ist verpflichtet, auf Verlangen des Grundstückseigentümers die Wasserzähler zu verlegen, wenn dies ohne Beeinträchtigung einer einwandfreien Messung möglich ist; der Grundstückseigentümer ist verpflichtet, die Kosten zu tragen.

- (3) Der Grundstückseigentümer haftet für das Abhandenkommen und die Beschädigung der Wasserzähler soweit ihn hieran ein Verschulden trifft. Er ist verpflichtet, die Einrichtungen vor Abwasser, Schmutz- und Grundwasser sowie vor Frost zu schützen. Er darf den Wasserzähler und seine Aufstellung weder ändern noch dulden, dass andere Personen als Beauftragte der Gemeinde etwas daran ändern.
- (4) Der Zutritt zu den Zählern, ihre Aufstellung und Abnahme sowie das Ablesen muss ohne Behinderung möglich sein.
- (5) Ist ein Zähler stehen geblieben, so schätzt die Gemeinde den Verbrauch unter Berücksichtigung des Verbrauches des entsprechenden Zeitraumes im Vorjahre bzw. wenn dies nicht möglich ist, nach dem Verbrauch des der Zählerauswechslung folgenden Ableszeitraumes. Die Angaben des Grundstückseigentümers sind dabei angemessen zu berücksichtigen. Sofern Unterlagen nicht zur Verfügung stehen, wird der Verbrauch nach sonstigen der Gemeinde zur Verfügung stehenden Vergleichszahlen geschätzt.
- (6) Soweit Wasser aus Versorgungsleitungen ausgenommen zu Feuerlöschzwecken entnommen wird, erfolgt die Entnahme über einen Standrohrzähler. Die Standrohrzähler werden von der Gemeinde zur Verfügung gestellt. Der Abnehmer haftet für alle Beschädigungen. Er ist verpflichtet, den Zähler mindestens monatlich ablesen zu lassen.

§ 29

Nachprüfung von Wasserzählern

- (1) Der Grundstückseigentümer kann jederzeit die Nachprüfung der Wasserzähler durch eine Eichbehörde oder eine staatlich anerkannte Prüfstelle im Sinne des § 6, Abs. 2 des Eichgesetzes verlangen. Stellt der Grundstückseigentümer den Antrag auf Prüfung nicht bei der Gemeinde, so hat er diese vor Antragstellung zu benachrichtigen.
- (2) Die Kosten der Prüfung fallen der Gemeinde zur Last, falls die Abweichung die gesetzlichen Verkehrsfehlergrenzen überschreitet, sonst dem Grundstückseigentümer.
- (3) Im Falle der Überschreitung der gesetzlichen Verkehrsfehlergrenzen hat der Eigentümer Anspruch auf Rückzahlung der Gebühren für die zuviel gemessene oder die Verpflichtung zur Nachzahlung der Gebühren für die zuwenig gemessene Wassermenge; Anspruch und Verpflichtung beschränken sich auf den Zeitraum des laufenden und des vorhergehenden Ableseabschnittes.

§ 30

Ablesung

- (1) Die Wasserzähler werden vom Beauftragten der Gemeinde möglichst in gleichen Zeitabständen oder auf Verlangen der Gemeinde vom Grundstückseigentümer selbst abgelesen. Dieser hat dafür Sorge zu tragen, dass die Wasserzähler leicht zugänglich sind.
- (2) Solange der Beauftragte der Gemeinde die Räume des Grundstückseigentümers nicht zum Zwecke der Ablesung betreten kann, darf die Gemeinde den Verbrauch auf der Grundlage der letzten Ablesung schätzen; die tatsächlichen Verhältnisse sind angemessen zu berücksichtigen.

F Allgemeine und Schlussvorschriften

§ 31

Grundstücksbenutzung

- (1) Die Grundstückseigentümer haben für Zwecke der örtlichen Versorgung das Anbringen und Verlegen von Leitungen einschließlich Zubehör zur Zu- und Fortleitung von Wasser über ihre im gleichen Versorgungsgebiet liegenden Grundstücke sowie erforderliche Schutzmaßnahmen unentgeltlich zuzulassen. Diese Pflicht betrifft nur Grundstücke, die an die Wasserversorgung angeschlossen sind, die vom Eigentümer in wirtschaftlichem Zusammenhang mit der Wasserversorgung genutzt werden oder für die die Möglichkeit der Wasserversorgung sonst wirtschaftlich vorteilhaft ist. Sie entfällt, wenn die Inanspruchnahme der Grundstücke der Eigentümer mehr als notwendig oder in unzumutbarer Weise belasten würde.
- (2) Der Grundstückseigentümer ist rechtzeitig über Art und Umfang der beabsichtigten Inanspruchnahme des Grundstückes zu benachrichtigen.
- (3) Der Grundstückseigentümer kann die Verlegung der Einrichtungen verlangen, wenn sie an der bisherigen Stelle für ihn nicht mehr zumutbar sind. Die Kosten der Verlegung hat die Gemeinde zu tragen. Dienen die Einrichtungen ausschließlich der Versorgung des Grundstücks, so gelten die Bestimmungen der Beitrags- und Gebührensatzung.
- (4) Wird der Wasserbezug eingestellt, so hat der Grundstückseigentümer die Entfernung der Einrichtungen zu gestatten oder sie auf Verlangen der Gemeinde noch fünf Jahre unentgeltlich zu dulden, es sei denn, dass ihm dies nicht zugemutet werden kann.
- (5) Die Absätze 1 bis 5 gelten nicht für öffentliche Verkehrswege und Verkehrsflächen sowie für Grundstücke, die durch Planfeststellung für den Bau von öffentlichen Verkehrswegen und Verkehrsflächen bestimmt sind.

§ 32

Feuer

Bei Feuer oder in sonstigen Notfällen sind die Anordnungen der zuständigen Stellen zu befolgen. Auf Verlangen haben die Grundstückseigentümer zum Feuerlöschen ihre Leitung zur Verfügung zu stellen und selbst kein Wasser zu entnehmen.

§ 33

Beiträge und Benutzungsgebühren

- (1) Zur Deckung des Aufwandes für die Herstellung, den Aus- und Umbau der öffentlichen Wasserversorgungsanlage werden Beiträge erhoben.
- (2) Zur Deckung der betriebswirtschaftlichen Kosten der Wasserversorgungsanlagen erhebt die Gemeinde Benutzungsgebühren.
- (3) Alles Nähere regelt eine Beitrags- und Gebührensatzung.

- (4) Die Eigentümer sind verpflichtet, alle für die Feststellung des Wasserverbrauches, die Berechnung der Gebühren und Beiträge, die Prüfung des Zustandes der Anlagen und für die Errechnung der gemeindlichen Erstattungsansprüche erforderlichen Auskünfte zu erteilen.

§ 34 Zutrittsrecht

Der Grundstückseigentümer hat dem mit einem Ausweis versehenen Beauftragten der Gemeinde den Zutritt zu seinen Räumen und zu den in § 16 genannten Einrichtungen zu gestatten, soweit dies für die Prüfung der technischen Einrichtungen, zur Wahrnehmung sonstiger Rechte und Pflichten nach dieser Satzung, insbesondere zur Ablesung oder zur Ermittlung der Grundlagen für die Gebührenbemessung erforderlich ist.

§ 35 Mitteilungspflichten

Für Grundstückseigentümer bestehen Mitteilungspflichten an die Gemeinde in den nachstehend aufgeführten Fällen:

1. Wechsel des Grundstückseigentümers

Die Mitteilungspflicht besteht für den alten sowie den neuen Eigentümer.

Wird die Mitteilungspflicht unterlassen, so sind beide Eigentümer Verpflichtete gemäß § 3 Abs. 2, bis die Gemeinde Kenntnis von dem Eigentumswechsel erhält.

2. Änderung der Nutzungsart sowie Teilung von Grundstücken
3. Inbetriebsetzung sowie Erweiterung und Änderung von Anlagen
4. Verwendung zusätzlicher Verbrauchseinrichtungen, soweit sich dadurch Größen für die Gebührenbemessung ändern oder sich die vorzuhaltende Leistung wesentlich erhöht.
5. Schäden an und von Anschlussleitungen und Schadenshöhe - sobald diese feststeht - an das ersatzpflichtige Unternehmen
6. Verlust, Beschädigung und Störung von Wasserzählern
7. Abbruch eines mit einer Anschlussleitung versehenen Gebäudes, damit die Leitung verschlossen oder beseitigt werden kann.

Bei schuldhafter Unterlassung hat der Grundstückseigentümer für den entstandenen Schaden aufzukommen.

8. Errichtung von Eigengewinnungsanlagen

§ 36

Haftung bei Versorgungsstörungen

- (1) Für Schäden, die ein Grundstückseigentümer durch Unterbrechung der Wasserversorgung oder durch Unregelmäßigkeiten in der Belieferung erleidet, haftet die Gemeinde aus dem Benutzungsverhältnis oder unerlaubter Handlung im Falle
1. der Tötung oder Verletzung des Körpers oder der Gesundheit des Grundstückseigentümers, es sei denn, dass der Schaden von der Gemeinde oder einem ihrer Bediensteten oder Verrichtungsgehilfen weder vorsätzlich noch fahrlässig verursacht worden ist,
 2. der Beschädigung einer Sache, es sei denn, dass der Schaden weder durch Vorsatz noch durch grobe Fahrlässigkeit der Gemeinde oder eines ihrer Bediensteten oder eines Verrichtungsgehilfen verursacht worden ist,
 3. eines Vermögensschadens, es sei denn, dass dieser weder durch Vorsatz noch durch grobe Fahrlässigkeit der Gemeinde oder eines vertretungsberechtigten Organs verursacht worden ist.

§ 831 Abs. 1 Satz 2 des Bürgerlichen Gesetzbuches ist nur bei vorsätzlichem Handeln von Verrichtungsgehilfen anzuwenden.

- (2) Absatz 1 ist auch auf Ansprüche von Grundstückseigentümern anzuwenden, die diese gegen ein drittes Wasserversorgungsunternehmen aus unerlaubter Handlung geltend machen.

Die Gemeinde ist verpflichtet, den Grundstückseigentümern auf Verlangen über die mit der Schadensverursachung durch ein drittes Unternehmen zusammenhängenden Tatsachen insoweit Auskunft zu geben, als sie ihr bekannt sind oder von ihr in zumutbarer Weise aufgeklärt werden können und ihre Kenntnis zur Geltendmachung des Schadenersatzes erforderlich ist.

- (3) Die Ersatzpflicht entfällt für Schäden unter 15,00 Euro.
- (4) Ist der Grundstückseigentümer berechtigt, das gelieferte Wasser an einen Dritten weiterzuleiten, und erleidet dieser durch Unterbrechung der Wasserversorgung oder durch Unregelmäßigkeiten in der Belieferung einen Schaden, so haftet die Gemeinde dem Dritten gegenüber in demselben Umfange wie dem Grundstückseigentümer aus dem Benutzungsverhältnis.
- (5) Leitet der Grundstückseigentümer das gelieferte Wasser an einen Dritten weiter, so hat er im Rahmen seiner rechtlichen Möglichkeiten sicherzustellen, dass dieser aus unerlaubter Handlung keine weitergehenden Schadensersatzansprüche erheben kann, als sie in den Absätzen 1 bis 3 vorgesehen sind. Die Gemeinde hat den Grundstückseigentümer hierauf bei Begründung des Benutzungsverhältnisses besonders hinzuweisen.
- (6) Der Grundstückseigentümer hat den Schaden unverzüglich der Gemeinde oder, wenn dieses feststeht, dem ersatzpflichtigen Unternehmen mitzuteilen. Leitet der Grundstückseigentümer das gelieferte Wasser an einen Dritten weiter, so hat er diese Verpflichtung auch dem Dritten aufzuerlegen.

§ 37 Verjährung

- (1) Schadensersatzansprüche der in § 36 bezeichneten Art verjähren in drei Jahren von dem Zeitpunkt an, in welchem der Ersatzberechtigte von dem Schaden, von den Umständen, aus denen sich seine Anspruchsberechtigung ergibt, und von dem ersatzpflichtigen Wasserversorgungsunternehmen Kenntnis erlangt, ohne Rücksicht auf diese Kenntnis in fünf Jahren von dem schädigenden Ereignis an.
- (2) Schweben zwischen dem Ersatzpflichtigen und dem Ersatzberechtigten Verhandlungen über den zu leistenden Schadensersatz, so ist die Verjährung gehemmt, bis der eine oder andere Teil die Fortsetzung der Verhandlungen verweigert.
- (3) § 36 Abs. 5 gilt entsprechend.

§ 38 Aushändigung der Satzung

Die Gemeinde händigt jedem Grundstückseigentümer, mit dem erstmals ein Versorgungsverhältnis begründet wird, ein Exemplar dieser Satzung und der dazu erlassenen Beitrags- und Gebührensatzung unentgeltlich aus. Den bereits versorgten Grundstückseigentümern werden diese Satzungen auf Verlangen ausgehändigt.

§ 39 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Zuwiderhandlungen gegen § 33 Abs. 4, § 34 und § 35 Nr. 2 bis 4 sind Ordnungswidrigkeiten nach § 18 Abs. 2 Nr. 2 des Kommunalabgabengesetzes.
- (2) Ordnungswidrig im Sinne von § 134 Abs. 5 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig einem Gebot oder Verbot dieser Satzung nach § 6, § 8, § 10 Abs. 3, § 17 Abs. 2, 4 und 6, § 24, § 32 und § 35 zuwiderhandelt.
- (3) Ordnungswidrigkeiten gemäß Abs. 1 und 2 können mit einer Geldbuße geahndet werden.

§ 40 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.1982 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung vom 27.01.1981 außer Kraft.

Die Satzung zur 1. Änderung der Satzung über den Anschluss an die öffentliche Wasserversorgungsanlage und die Versorgung der Grundstücke mit Wasser (Wasserversorgungssatzung) der Gemeinde Trittau tritt am 01.01.2002 in Kraft.

Die Genehmigung nach § 17 GO wurde durch Verfügung des Herrn Landrates des Kreises Stormarn - Amt für Kommunalaufsicht - vom 17.12.1981, Az.: 08/082-10/87/1 erteilt.

Trittau, den 8. Dezember 1981

(Jochim Schop)
Bürgermeister